

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

Aktuarielle Praxis in Bezug auf den ORSA-Prozess unter Solvency II

Hinweis

Köln, 24. Juni 2025

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2019 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuarinnen und Aktuarien² sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuarinnen und Aktuarien eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein Hinweis. Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die konkrete Einzelfragen behandeln.

Anwendungsbereich

Dieser Fachgrundsatz betrifft Aktuarinnen und Aktuarien bei der Ausführung aktuarieller Aufgaben in Bezug auf den ORSA-Prozess unter Solvency II.³ Er gibt eine Anleitung für Aktuarinnen und Aktuarien, die wesentlich involviert sind in oder verantwortlich sind für den Entwurf und die Ausführung des ORSA-Prozesses, um sicherzustellen, dass

- aktuarielle Leistungen professionell und unter Berücksichtigung der Solvency-II-Rahmenrichtlinie ausgeführt werden;
- die Ergebnisse relevant sind für die Bedürfnisse der Zielgruppe, klar und verständlich dargestellt sind und ausreichend sind unter Berücksichtigung der Solvency-II-Rahmenrichtlinie; und
- dass Annahmen und Methoden (inklusive Modellen und Modellierungstechniken) angemessen sind und angemessen genutzt werden.

Inhalt des Hinweises

Im August 2017 wurde der European Standard of Actuarial Practice 3 (ESAP 3) „Actuarial practice in relation to the ORSA process under Solvency II“ der Europäischen Aktuarvereinigung (AAE) als Modellstandard verabschiedet⁴ und den Mitgliedsorganisationen zur Umsetzung empfohlen. Dabei ist es den Mitgliedsorganisationen der AAE überlassen, ob und wie sie die internationalen Modellstandards in nationale Regelungen umsetzen. Die DAV hat sich für die Umsetzung des Modellstandards ESAP 3 entschieden und setzt die Anforderungen an die aktuarielle Praxis in Bezug auf den ORSA unter Solvency II in diesem Hinweis um.

¹ Der Vorstand dankt der Arbeitsgruppe *ORSA und Aufgaben der Risikomanagementfunktion* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Oliver Faulhaber (Leitung), Jessica Hildebrandt, Dr. Irene Merk, Dr. Sven Piotrowiak und Matthias Sohn.

² Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuarien explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

³ Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

⁴ Die letzte Überarbeitung fand im Oktober 2024 statt.

Schlagworte

Enterprise Risk Management, Hinweis, Solvency II, ORSA, ESAP 3, Modellstandard

Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung

Hinweis ist durch den Vorstand der DAV am 24. Juni 2025 verabschiedet worden und tritt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der DAV in Kraft.

Er ersetzt den Hinweis Aktuarielle Praxis in Bezug auf den ORSA-Prozess unter Solvency II vom 23. Juni 2021.

This abstract summarises the DAV professional standard of practice „Aktuarielle Praxis in Bezug auf den ORSA-Prozess unter Solvency II“ which underwent the DAV due process for the adoption of professional standards of practice and was approved by the DAV executive board on 24. June 2025.

Actuarial Practice in Relation to the ORSA Process under Solvency II

The document outlines actuarial guidelines from the German Association of Actuaries (DAV) regarding the Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) process under Solvency II. The guidance is based on the European Standard of Actuarial Practice 3 (ESAP 3), adopted by the DAV. It offers actuaries a structured approach to ORSA-related tasks, ensuring that risk assessments and projections are professionally executed in alignment with Solvency II's regulatory framework. The document emphasizes key areas such as risk evaluation, assumptions, stress testing, and the inclusion of emerging risks, like sustainability factors. Actuaries must ensure that ORSA outcomes are relevant, clearly communicated, and incorporate both qualitative and quantitative analyses. Additionally, any deviations from Solvency II methodologies must be documented, and actuaries should address potential inconsistencies with broader risk management strategies within their companies.

Professional standards of practice are DAV publications that – together with the rules of professional conduct – set out the fundamental principles for the correct practice of actuarial activities. Professional standards of practice are characterised by their

- treatment of specialist actuarial and professional issues,
- fundamental significance and practical relevance for actuaries,
- professional legitimisation through a implementation process that allows all actuaries to be involved in such implementation,
- correct application, with members being professionally safeguarded by a disciplinary process.

The professional standard of practice „Aktuarielle Praxis in Bezug auf den ORSA-Prozess unter Solvency II (Actuarial Practice in Relation to the ORSA Process under Solvency II)“ is an advisory note. Advisory notes are professional standards that are to be taken into account in actuarial considerations, the application of which can be freely decided upon in individual cases, however, within the framework of the code of conduct, and which address specific questions.

1. Weiterführende Texte.....	6
2. Ausgestaltung des ORSA-Prozesses.....	7
2.1. Erstellen einer strukturierten Herangehensweise zum Umgang mit Risiken	7
2.2. Abweichung vom Ansatz und der Methodik der Säule 1 von Solvency II.....	8
2.3. Der ORSA-Betrachtungszeitraum	8
2.4. Inkonsistenz mit dem Risikomanagement-Ansatz des Unternehmens	9
3. Durchführung des ORSA-Prozesses.....	9
3.1. Quantitative Risikobewertung und Projektionen	9
3.2. Qualitative Risikobewertung.....	9
3.3. Fehlende wesentliche Risiken in der Gesamtheit der ORSA-auslösenden Ereignisse	10

1. Weiterführende Texte

Am 25.05.2020 hat die Europäische Aktuarvereinigung (AAE) eine "European Actuarial Note (EAN) on ESAP3 and ORSA" veröffentlicht⁵. Diese soll die Aktuarinnen und Aktuare dabei unterstützen, die Anforderungen des ESAP 3 zu erfüllen, u.a. durch mögliche Umsetzungsbeispiele aus der Praxis. Die EAN ist jedoch ausdrücklich kein Bestandteil dieses Fachgrundsatzes.

Die DAV Arbeitsgruppe *ORSA und Aufgaben der Risikomanagementfunktion* hat in der Vergangenheit bereits Ergebnisberichte zu unterschiedlichen Themenbereichen des ORSA erstellt, die den vorliegenden Hinweis ergänzend unterstützen:

- [1] Berichtslandschaft im Risikomanagement – Überblick und Konnexe (Juli 2015)
- [2] Prozesse des Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) (Oktober 2015)
- [3] Projektion von Bilanz, Eigenmitteln und der Solvenzkapitalanforderungen (Mai 2017)
- [4] Angemessenheit der Standardformel im Rahmen des Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) (März 2017)
- [5] Aufgaben der Risikomanagementfunktion (Februar 2018)
- [6] Grundsätzliche Überlegungen zu Stresstests und deren Herleitung im Kontext des ORSA (Februar 2018)
- [7] Emerging Risks (April 2024)
- [8] Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagement (Februar 2021)

Auf einzelne der oben genannten Ergebnisberichte wird im Folgenden direkt verwiesen. Diese sind jedoch ebenfalls ausdrücklich kein Bestandteil dieses Fachgrundsatzes.

Zudem verweist dieser Fachgrundsatz auf den Inhalt der Solvency-II-Rahmenrichtlinie (Direktive 2009/138/EC⁶) und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35⁷.

⁵ abrufbar unter https://actuary.eu/wp-content/uploads/2020/05/AAE_EANonESAP3andORSA_Final-25052020.pdf

⁶ abrufbar unter <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>

⁷ abrufbar unter http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/35/oj

2. Ausgestaltung des ORSA-Prozesses

Wenn Aktuarinnen und Aktuare in wesentlichem Umfang an der Ausgestaltung des ORSA-Prozesses beteiligt oder dafür verantwortlich sind, sollen sie dabei jeden der in Abschnitt 2 aufgeführten Unterabschnitte berücksichtigen (siehe auch [2]).

Wenn Aktuarinnen und Aktuare in wesentlichem Umfang an der Ausgestaltung von Teilen des ORSA-Prozesses, jedoch nicht des gesamten Prozesses, beteiligt oder dafür verantwortlich sind, sollten Aktuarinnen und Aktuare sich von ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern (falls notwendig und idealerweise so frühzeitig im Prozess wie möglich) bestätigen lassen, was genau der Umfang ihrer Tätigkeit sein soll.

2.1. Erstellen einer strukturierten Herangehensweise zum Umgang mit Risiken

Aktuarinnen und Aktuare sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der ORSA-Prozess einer in geeigneter Weise strukturierten Herangehensweise zum Umgang mit Risiken folgt.

Bei der Abwägung, ob der ORSA-Prozess einer entsprechend strukturierten Herangehensweise zum Umgang mit Risiken folgt, sollten Aktuarinnen und Aktuare berücksichtigen, ob der Prozess

- ein ausreichendes Verständnis, ein effektives Management und die Kommunikation erleichtert bezüglich der Risiken, der sich entwickelnden Risikoexponierungen und des ORSA-Prozesses,
- die kohärente Identifizierung und Quantifizierung bzw. gegebenenfalls die qualitative Beurteilung von allen wesentlichen ORSA-relevanten Risiken erleichtert, unter Berücksichtigung der Risikobereitschaft und des Risikoprofils des Unternehmens, und wie letzteres sich im Laufe des im Rahmen des ORSA untersuchten Zeitraums möglicherweise verändert,
- die Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken erleichtert, deren Auswirkungen erst nach Ablauf des für die Geschäftsplanung verwendeten Prognosezeitraums des Unternehmens wesentlich werden könnten;
- ausreichend Klarheit schafft, welche wesentlichen Risiken einer qualitativen Beurteilung unterliegen und welche einer quantitativen Beurteilung unterliegen, und dass in beiden Fällen angemessene Mechanismen und Ressourcen für eine dem jeweiligen Zweck geeignete Beurteilung vorhanden sind,
- es ermöglicht, neue und sich abzeichnende Risiken („emerging risks“) und Nachhaltigkeitsrisiken sowie Herangehensweisen an Risiken in den Prozess zu integrieren, wenn sie identifiziert werden (siehe auch [7]),
- ein Verständnis der Interaktion zwischen den Risiken und den Exponierungen in ihrer Entwicklung ermöglicht,
- es ermöglicht, bei Festlegung der Annahmen die vom Management geplanten relevanten Geschäftsentwicklungen zu berücksichtigen,
- sicherstellt, dass geeignete Szenario- und Stress-Tests durchgeführt werden, einschließlich Reverse Stress-Tests, die auch die maßgeblichen Handlungsmöglichkeiten des Managements berücksichtigen (siehe auch [6]),
- sicherstellt, dass ein geeignetes Back-Testing der in der Vergangenheit getroffenen Annahmen im Lichte der tatsächlichen Erfahrungen durchgeführt wird, und dass die Ergebnisse dieses Back-Testings angemessen in die Festlegung der Annahmen für den aktuellen ORSA-Zyklus integriert werden,
- eine geeignete laufende Überprüfung und Aktualisierung des ORSA-Prozesses sicherstellt,

- die Auslösung und Durchführung eines ORSA-Laufs erleichtert sowohl innerhalb eines periodischen, jährlichen oder häufigeren ORSA-Zyklus, als auch als Ergebnis eines angemessen definierten ORSA-auslösenden Ereignisses, und
- die kohärente Integration des ORSA-Prozesses in die weiteren Bereiche und Prozesse des Unternehmens und in die relevante Entscheidungsfindung seines AMSB⁸ ermöglicht.

2.2. Abweichung vom Ansatz und der Methodik der Säule 1 von Solvency II

Wenn der ORSA-Prozess einen Ansatz zu einem Aspekt der Bewertung der Aktiva oder Passiva in der Bilanz oder der Risikoquantifizierung beinhaltet, der erheblich von dem Ansatz abweicht, der von dem Unternehmen bei der Berichterstattung den Aufsichtsbehörden gegenüber zur Meldung der Erfüllung der Solvenzkapitalanforderungen verfolgt wird („Säule 1“), sollten Aktuarinnen und Aktuarien den Umfang dieser Abweichung, ihre Gründe und ihre potenziellen Konsequenzen dokumentieren.

Bei der Erwägung, wie erheblich eine solche Abweichung ist, sollten Aktuarinnen und Aktuarien Folgendes berücksichtigen:

- inwieweit der Ansatz mit den Grundsätzen und Regeln der Solvency-II-Rahmenrichtlinie in Einklang steht oder von ihnen abweicht,
- die wahrscheinlichen Konsequenzen einer solchen Abweichung, mit besonderem Augenmerk darauf, inwieweit die in dem ORSA enthaltenen Projektionsrechnungen auch die Identifizierung wesentlicher Risiken ermöglichen, die die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen in dem gewählten Projektionszeitraum gefährden.

Wo dies nicht der Fall ist, sollten sie solche Abweichung und ihre Folgen in geeigneter Weise an diejenigen kommunizieren, die sich für die Entscheidungsfindung unmittelbar auf den ORSA verlassen.

2.3. Der ORSA-Betrachtungszeitraum

Aktuarinnen und Aktuarien sollten mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass der im ORSA-Prozess untersuchte Zeitraum für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

Bei der Ermittlung, ob der für den ORSA-Prozess gewählte Zeitraum geeignet ist, sollten Aktuarinnen und Aktuarien den in der Unternehmensplanung eingesetzten Hochrechnungszeitraum berücksichtigen sowie das sich entwickelnde Risikoprofil des Unternehmens, einschließlich folgender Faktoren:

- die mögliche künftige Abwicklung des Bestandsgeschäfts,
- die Art und die mögliche Abwicklung des künftig gezeichneten Neugeschäfts,
- erwartete Änderungen der Geschäftspraktiken, wie zum Beispiel Änderungen der Zeichnungs- und Schadenbearbeitungs- oder -abwicklungsprozess,
- Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld, deren Eintreten als wahrscheinlich angesehen wird,
- Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld, die für möglich und plausibel gehalten werden, deren Eintreten jedoch im Moment nicht als wahrscheinlich angesehen wird, und
- Änderungen der Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Klimaveränderungen und deren physischen Risiken und Übergangsrisiken, die sich über einen Zeitraum hinaus entwickeln können, der über den für die Geschäftsplanung des Unternehmens verwendeten Prognosezeitraum hinausgeht.

⁸ Administrative, Management or Supervisory Body, d.h. Verwaltungs-, Management-, oder Aufsichtsgremium

Aktuarinnen und Aktuarien sollten in der Lage sein, die Auswahl des im ORSA betrachteten Zeitraums zu erklären und zu rechtfertigen.

2.4. Inkonsistenz mit dem Risikomanagement-Ansatz des Unternehmens

Wenn Aktuarinnen und Aktuarien triftige Gründe zu der Annahme haben, dass eine wesentliche Inkonsistenz zwischen dem ORSA-Prozess und dem Ansatz des Unternehmens in anderen Bereichen des Risikomanagements besteht, sollten Aktuarinnen und Aktuarien diese Inkonsistenz in geeigneter Weise kommunizieren, mit dem Ziel, sie aufzulösen.

3. Durchführung des ORSA-Prozesses

3.1. Quantitative Risikobewertung und Projektionen

Aktuarinnen und Aktuarien sollten mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass die im Rahmen des ORSA-Prozesses eingesetzten Risikoquantifizierungen und Projektionen für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

Bei der Erwägung, ob die quantitativen Risikobewertungen und die Projektionen geeignet sind, sollten Aktuarinnen und Aktuarien berücksichtigen, inwieweit:

- Vereinfachungen der Berechnungen oder Approximationen (im Vergleich zum für veröffentlichte Finanzergebnisse gewählten Ansatz) dazu führen könnten, dass die Erheblichkeit eines wesentlichen Risikofaktors oder Risikos nicht angemessen aufgezeigt wird,
- die benutzten Annahmen geeignet sind und eine klare Herleitung haben, und
- die enthaltenen Szenario-, Stress- und Sensitivitäts-Tests ausreichend sind, um die Signifikanz wesentlicher Risikofaktoren und Risiken aufzuzeigen.

Aktuarinnen und Aktuarien sollten in der Lage sein, den Ansatz zu erklären und zu rechtfertigen, den sie für ihre Überlegungen zur Eignung der quantitativen Risikobewertung und Projektionen gewählt hat (siehe auch [3] und [4]).

Wenn Aktuarinnen und Aktuarien triftige Gründe zu der Annahme haben, dass die quantitative Risikobewertung oder Projektionen einen wesentlichen Mangel aufweisen, der dazu führt, dass der ORSA nicht mehr für seinen Zweck geeignet ist, dann sollten Aktuarinnen und Aktuarien diesen Mangel in geeigneter Weise kommunizieren mit dem Ziel ihn aufzulösen.

3.2. Qualitative Risikobewertung

Aktuarinnen und Aktuarien sollten im Rahmen ihres Einsatzbereichs und ihrer Verantwortung geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die im ORSA-Prozess eingesetzten qualitativen Risikobewertungen für ihren vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

Bei der Erwägung, ob die qualitativen Risikobewertungen geeignet sind, sollten Aktuarinnen und Aktuarien berücksichtigen, in wie weit diese Bewertungen:

- sich auf maßgebliche Daten aus der Vergangenheit stützen, sowohl auf unternehmensinterne Daten als auch auf Daten aus anderen geeigneten Quellen,
- eine ausreichend große Bandbreite relevanter Szenarien berücksichtigen,
- die Unsicherheit in Bezug auf den Zeitpunkt und die Auswirkung der identifizierten Risiken, insbesondere mit Blick auf Nachhaltigkeitsrisiken, untersuchen, und
- einem angemessenen internen Überprüfungsprozess unterzogen wurden.

Aktuarinnen und Aktuarien sollten in der Lage sein, den Ansatz zu erklären, und zu rechtfertigen, den sie für ihre Überlegungen zur Eignung der qualitativen Risikobewertungen gewählt haben.

Wenn Aktuarinnen und Aktuarien triftige Gründe zu der Annahme haben, dass die qualitativen Risikobewertungen einen wesentlichen Mangel aufweisen, der dazu führt, dass der ORSA nicht mehr

für seinen Zweck geeignet ist, dann sollten Aktuarinnen und Aktuare diesen Mangel in geeigneter Weise kommunizieren mit dem Ziel ihn aufzulösen.

3.3. Fehlende wesentliche Risiken in der Gesamtheit der ORSA-auslösenden Ereignisse

Wenn Aktuarinnen und Aktuare triftige Gründe zu der Annahme haben, dass der ORSA-Prozess zu einer Gesamtheit von ORSA-auslösenden Ereignissen geführt hat, bei denen wesentliche Risiken fehlen, sollten Aktuarinnen und Aktuare sicherstellen, dass ihre Bedenken angemessen dokumentiert und dem AMSB rechtzeitig mitgeteilt werden.